

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/45
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/45)

20. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

Atemschutzgeräte, die nach der Richtlinie 97/23/EG (PED) ausgelegt und gebaut sind

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Im RID/ADR werden Atemschutzgeräte, die nur den Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Druckgeräte (PED) entsprechen und nach Kapitel 6.2 des RID/ADR nicht zugelassen sind, nicht behandelt.

Es ist deshalb unmöglich, ohne Verwendung einer Freistellung PED-Atemschutzgeräte gemäß RID/ADR zu befördern.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme von Übergangsvorschriften für Atemschutzgeräte, die vor dem 1. Januar 2009 ausgelegt und gebaut wurden und nur den Vorschriften der PED entsprechen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Druckgeräte (PED)
Richtlinie 99/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Druckgefäße, die für Atemschutzgeräte ausgelegt, hergestellt und verwendet werden, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Druckgeräte (PED). Solche Ausrüstungen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) ausgeschlossen.
2. In den derzeitigen Vorschriften des RID/ADR werden Atemschutzgeräte, die nur nach den Vorschriften der PED berechnet wurden, nicht erfasst. Da die PED für Zwecke der Berechnung nicht auf das RID/ADR verweist, wurden solche Ausrüstungen in Europa in Verkehr gebracht, ohne dass sie offiziell nach dem RID/ADR zugelassen wurden. Deshalb dürfen diese Ausrüstungen in diesen Fällen nur nach den anwendbaren Freistellungen des RID/ADR befördert werden, d.h. den Freistellungen für Privatpersonen in Unterabschnitt 1.1.3.1 a).
3. Die anwendbaren Freistellungen des RID/ADR decken jedoch nicht alle möglicherweise auftretenden Situationen ab. Zum Beispiel können Atemschutzgeräte für Prüfungszwecke gesammelt und zu einer Prüfstation befördert werden. In diesem Fall ist es nicht möglich, die Flaschen zu befördern, da diese gemäß RID/ADR zugelassen sein müssen.

Begründung

4. Innerhalb der Europäischen Union wurde das Verhältnis zwischen PED und TPED betreffend die doppelte Kennzeichnung, welche anzeigen würde, dass die Ausrüstungen den Vorschriften beider Richtlinien entsprechen, diskutiert und zwei Leitlinien zu diesem Thema erarbeitet. Die entsprechenden Leitlinien sind die PED-Leitlinie Nr. 1/30 (ursprüngliche Fassung am 27. Januar 2003 angenommen) und die TPED-Leitlinie Nr. 46 (am 24. Oktober 2005 angenommen). Diese sind identisch und legen fest, dass es zugelassen ist, Druckgeräte sowohl nach der PED als auch nach der TPED zuzulassen.
5. Durch die aufgestellten Leitlinien wurde die Situation bezüglich der so genannten doppelten Kennzeichnung klargestellt. Durch die doppelte Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass das Druckgerät beiden Richtlinien entspricht und ohne weitere Berechnung im Rahmen beider Regelungen verwendet werden darf. Schweden ist der Meinung, dass nach dem derzeitigen Recht auf diese Weise vorgegangen werden muss, wenn Atemschutzgeräte auch gemäß RID/ADR zu befördern sind.
6. Schweden ist sich jedoch bewusst, dass dies nicht der Fall für alle Atemschutzgeräte ist, die auf den europäischen Markt gebracht wurden. Es gibt viele Gründe für diese Situation, aber wahrscheinlich sind unklare Informationen, insbesondere vor den Zeitpunkten, zu denen die Leitlinien verabschiedet wurden, eine dieser Gründe. Somit wurden Ausrüstungen auf den europäischen Markt gebracht, die offiziell nur nach der PED zugelassen wurden.
7. Aus diesem Grund würde Schweden gerne vorschlagen, dass Atemschutzgeräte, die nach der PED bereits auf den Markt gebracht wurden, als Druckgeräte akzeptiert werden sollten, die für Beförderungen gemäß RID/ADR zugelassen sind.

Antrag

8. In Abschnitt 1.6.2 eine Übergangsvorschrift für Atemschutzgeräte aufnehmen, die vor dem 1. Januar 2009 ausgelegt und gebaut wurden und nur der PED entsprechen.
"1.6.2.x Flaschen für Atemschutzgeräte und deren Verschlüsse, die vor dem 1. Januar 2009 nach der Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) ausgelegt und gebaut wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden, jedoch nicht nach den Vorschriften des Kapitels 6.2 zugelassen sind, dürfen nach diesem Zeitpunkt weiterhin befördert werden, vorausgesetzt, sie

werden nach den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 wiederkehrend geprüft."

Auswirkungen auf die Sicherheit

9. Durch den Antrag wird das momentane Sicherheitsniveau beibehalten.

Durchführbarkeit

10. Keine Probleme, da der Vorschlag die heutige Situation widerspiegelt.

Tatsächliche Anwendung

11. Keine Probleme, da der Vorschlag die heutige Situation widerspiegelt.
